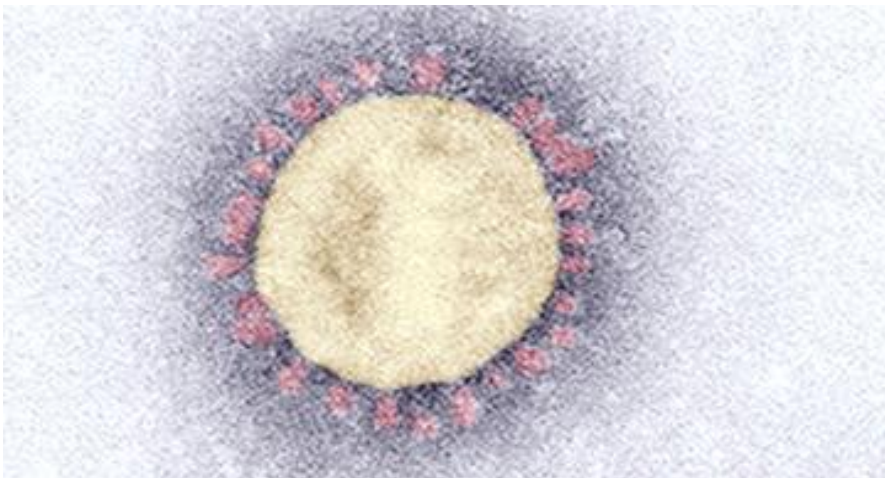


COVID-19 Schutzkonzept

Einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen



Ev. Altenhilfezentrum Ahnatal
Casselbreite 5
34292 Ahnatal

info@ahnatal-gesundbrunnen.org

Ansprechpartner/ Covid Beauftragte: Marina Krug, Kai Werner, Carmen Modes
Sowie das „Pandemie-Team“ der Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Vorbemerkungen	4
1 Risikobewertung	5
2 Unterstützende Maßnahmen zum Schutzkonzept.....	5
3 Personal in Pflegeeinrichtungen.....	6
3.1 Masken.....	6
3.2 Testungen der Mitarbeiter	6
3.3 Testung von Besuchern	6
4 Bewohner in Pflegeeinrichtungen	7
4.1 Neueinzug von Bewohner /Rückkehr aus dem Krankenhaus oder Urlaub	7
4.2 Gemeinschaftsaktivitäten der Bewohner	7
4.3 Tragen von Mundschutz sonstige Hygieneregeln	7
5 Besuchsregelungen und Betretungsverbot sowie Ausnahmen davon	8
5.1 Allgemeine Besuchsregelungen.....	8
5.2 Absolutes Betretungsverbot für die gesamte Einrichtung gilt wenn:	8
5.3 Besuchsverbot für einzelne Personen gilt, wenn diese.....	8
5.4 Besuche die immer zu ermöglichen sind:.....	8
5.5 Zutritt für sonstige Personen	8
5.6 Besuchshäufigkeit	9
6 Besuchsplanungen und -beschränkungen.....	9
6.1 Besucherräumlichkeiten/ Besuchsarten.....	9
6.2 Grundsätzliche Organisation der -Besuche	9
6.3 Betreten der Einrichtung und Registrierung der Besucher	10
6.4 Beenden des Besuchs und Verlassen der Einrichtung.....	11
6.5 Nachbereitung	11
7 Ansprechpersonen / Covid-19-Beauftragte oder -Beauftragter	12
8 Epilog	12

Vorbemerkungen

So langsam kehrt etwas Normalität zurück. Unsere Bewohner dürfen wieder täglich und nahezu unbegrenzt Besuche empfangen. Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sowie zur Dauer der Besuche sind aufgehoben.

Um das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern, die Gefahr sozialer Isolation zu verringern und persönliche Kontakte gerade zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern zu ermöglichen sind die Bestimmungen dieses Konzeptes zu beachten, die verbindlich auf Grundlage der vom Land Hessen aufgestellten Besucherregelungen auferlegt sind:

- Für die max. Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse). Eine Übersicht über die Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen findet man hier: www.rki.de/inzidenzen.
- Coronavirus-Schutzverordnung (Co-SchuV-) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem „Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ .
- Neben der Regelung in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung können die Landkreise oder kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügungen Beschränkungen von Besuchen regeln. Diese werden entsprechend berücksichtigt.
- Grundlagen des Konzeptes sind auch die Maßgaben der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und sowie der einrichtungsbezogene Hygieneplan.
- sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne

Verschiedentlich werden im Konzept Regelungen bzw. Ausnahmen von Regelungen für genesene und geimpfte Personen aufgestellt. Diese entsprechen § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes:

Als „**geimpft**“ gelten Personen nach vollständiger Impfung (+ mindestens 14 Tage) sowie Vorliegen eines auf sie ausgestellten Impfnachweises.

Als „**genesen**“ gelten Personen nach einer durchgemachten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die durch einen positiven PCR-Test nachgewiesen wurde. Der PCR-Test muss mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegen. Ein Genesennachweis wird durch die Landkreise versandt. Grundlagen des Konzeptes sind die Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration mit Anlage Landesschutzkonzeptes für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen

Das aktuelle Konzept liegt in Version Nr. 17 vor.

1 Risikobewertung

Die Einrichtungsleitung führt eine regelmäßige Risikobewertung durch. Dazu werden die lokalen 7-Tage Inzidenz von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 herangezogen, sowie lokale Ausbruchssituationen in der Region beobachtet.

Aufgrund von Zu- oder Abnahme der Infektionsfälle und Veränderungen in der Personalsituationen können die Besuchsregelungen sowie die weiteren Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den Behörden angepasst werden.

2 Unterstützende Maßnahmen zum Schutzkonzept

Das allgemeine Schutzkonzept mit den Hygienevorgaben und Besuchsregelungen wird ergänzt nachstehende Konzepte und Vorgaben.

- HD 128 a Maßnahmenplan Pandemieausbruch
- HD 128b Aushang Magen Darm
- HD 128c Quarantäneplan
- HD 128d Schutzkonzept Fußpflege und Friseur
- HD 128f Schutzkonzept offener Mittagstisch
- HD 128g Besucherbogen Cafe
- HD 128h Besucherbogen Therapeuten und ex Dienstleister
- Testkonzept
- ZD 089_11 Sonderplan Corona
- ZD 089_8 Infektionskrankheiten
- ZD 089_1 Hygieneplan Allgemein
- ZD 089_2 Personalhygiene
- HD 305 Gefährdungsbeurteilung
- HD 305a Liste möglicher Gefährdungen
- HD 305d Gefährdungsbeurteilung tragen einer Schutzmaske
-

Innerhalb des Testkonzeptes wird geregelt wie der Schutz der Bewohner durch verschiedene Testmaßnahmen ergänzt werden. Dabei werden Mitarbeiter, Bewohnern und Andere sofern sie nicht geimpft sind oder noch keine Erkrankung durchgemacht haben vor Zutritt zum Haus oder auf Verdacht mittels eines Schnelltestes auf den Covid-19 Erreger getestet bzw. müssen einen solchen Testnachweis vorlegen.

Die Details sind dem Testkonzept zu entnehmen.

Erweitert und ergänzt werden die Schutzmaßnahmen durch die Möglichkeit sich gegen den Covid-19 Erreger impfen zu lassen.

3 Personal in Pflegeeinrichtungen

3.1 Masken

Alle in der Pflegeeinrichtung tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbar Maske ohne Ausatemventil) tragen.

Ausnahmen

1. Keine Maskenpflicht in Bereichen, zu denen nur die in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben, sofern dort ein Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann und die um Raum anwesenden alle vollständig geimpft sind.
2. Keine Maskenpflicht für Personal, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insb. Trennvorrichtungen, getroffen werden.
3. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.
4. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

3.2 .Testungen der Mitarbeiter

Für nicht Geimpfte gilt:

- In der Regel erfolgt vor Dienstantritt ein Screening mittels Temperaturmessung, Abfrage nach Erkrankung- Symptomen sowie eines PoC Schnelltests
- Sowie nach den Vorgaben wie für Geimpfte

Für Geimpfte und Genesene

- Bei unklarer Symptomatik vor Dienstantritt und Unsicherheit der Mitarbeitenden kann neben dem regulären Monitoring ein Test durchgeführt werden.
- Bei unklarer Symptomatik während der Schicht, die nicht eindeutig für oder gegen eine Covid-19-Erkrankung spricht.
- Je nach aktuellen Infektionsgeschehen werden ergänzende Test bei den Mitarbeitern angeordnet.

Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert. Die Dokumentationen werden entsprechend der Vorgaben vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt.

Näheres kann dem Einrichtungseigenen Testkonzept entnommen werden.

Weitere Schutzmaßnahmen sind dem Hygieneplan ZD 089_11 Sonderplan –Corona zu entnehmen

3.3 Testung von Besuchern

Alle Besuchenden müssen bei ihrem Besuch einen aktuellen PoC Test nicht älter als 24 Stunden vorweisen oder einen PCR Test nicht älter als 48 Stunden.

Tests können im Haus nach vorherigen Vereinbarungen gemacht werden. Dies geht sowohl im Selbsttest unter Aufsicht wie auch im Fremdttest.

4 Bewohner in Pflegeeinrichtungen

Es erfolgt bei allen Bewohnern ein tägliches vorsorgliches Screening auf die typischen Erkrankungssymptome. Ein erweitertes Screening mit Messung der Körpertemperatur wird durchgeführt ab einer Inzidenz von 50. Bei Auffälligkeiten erfolgt dann ein Schnelltest auf Covid-19. Bewohner mit Erkältungssymptomen nehmen ihre Mahlzeiten in ihrem Zimmer ein, um Ansteckungen untereinander auszuschließen. Das Verlassen der Einrichtung ist jedem Bewohner grundsätzlich zu jeder Zeit zu gestatten. Der Bewohner soll sich dafür jedoch bei der Einrichtung abmelden und die Dauer der Abwesenheit mitteilen sowie den beabsichtigten Aufenthaltsort.

4.1 Neueinzug von Bewohner /Rückkehr aus dem Krankenhaus oder Urlaub

Neue Bewohner müssen vor Einzug auf Covid -19 getestet werden und die ersten 7 Tage im Zimmer verbringen. Weitere 7 Tage müssen noch die Mahlzeiten im Zimmer eingenommen werden. Das Zimmer darf mit Tragen eines Mundschutzes verlassen werden.

Für Geimpfte oder als Genesen im Sinne der Verordnung ist ein negativer Schnelltest bei Einzug sowie Monitoring ausreichend. Vorsorglich wird das Tragen eines MNS empfohlen.

Gleiches Verfahren gilt für Bewohner die aus dem Krankenhaus zurückkehren.

Bewohner, welche von einem Familienbesuch zurückkehren, werden bei Rückkehr sowie nach weiteren 5 Tagen auf Covid-19 getestet und sollten bis dahin möglichst nicht an Gruppenveranstaltungen teilnehmen. Ein Zwang dazu besteht jedoch nicht.

4.2 Gemeinschaftsaktivitäten der Bewohner

Bei einer Impfquote von 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie bei Kontakten vollständig geimpfter Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) sind Gemeinschaftsaktivitäten, auch bereichsübergreifend möglich. Auf Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, das Tragen von MNS wird empfohlen.

Nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohnern können auch an den Angeboten teilnehmen. Sie bzw. die Bevollmächtigten wurden auf das allgemeine Infektionsrisiko bei der Abfrage zur Impfung hingewiesen.

Soweit es irgend möglich ist, sollten die Bewohner nur auf ihrem jeweiligen Wohnbereich betreut und begleitet werden. Bewohner verbringen den Tag in festen Betreuungsgruppen

4.3 Tragen von Mundschutz sonstige Hygieneregeln

Bewohnern wird empfohlen soweit es ihnen möglich ist in der Gruppe einen Mundschutz zu tragen. Da das Atmen durch den Mundschutz erheblich erschwert wird und auch die Kommunikation eingeschränkt wird (verminderte Lautstärke sowie fehlendes Ablesen von den Lippen) muss auf das Tragen eines Mundschutzes bei diesen Bewohnern verzichtet werden.

Bewohner werden bei der regelhaften Händehygiene unterstützt.

5 Besuchsregelungen und Betretungsverbot sowie Ausnahmen davon

5.1 Allgemeine Besuchsregelungen

Das Haus betreten kann grundsätzlich wer

- Einen negativen Testnachweise der nicht älter als 24 Stunden ist vorlegen kann.
- Keine Krankheitssymptome aufweist die zum Beispiel für Erkältungen typisch sind.
- Keine erhöhte Körpertemperatur hat
- und sich an die sonstigen Hygienevorgaben des Hauses hält (AHA Regeln)

5.2 Absolutes Betretungsverbot für die gesamte Einrichtung gilt wenn:

- Bestätigter Covid 19-Fall in der Einrichtung
- Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens
- Der Einrichtung steht die erforderliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung

Ein Absolutes Betretungsverbot erfolgt immer in Absprache mit den zuständigen Behörden

5.3 Besuchsverbot für einzelne Personen gilt, wenn diese

- Anzeichen einer Atemwegsinfektion haben oder andere Bekannte Symptome einer Covid-19 Erkrankung
- Die Besucher eine Körpertemperatur von über 37,7 °C haben
- Infektion mit SARS-CoV-2 / Positives Testergebnis. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativem PCR-Test).
- Infektion oder Verdacht auf SARS-CoV-2 eines Angehörigen des gleichen Hausstandes, wenn der Besucher nicht geimpft / nicht genesen ist.
- Absonderung eines Angehörigen des gleichen Hausstandes aufgrund einer noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante mit besorgniserregenden Eigenschaften. Dies gilt dann für alle Besucher unabhängig vom Status geimpft / genesen.
- Sich wiederholt und nach mehrfacher Aufforderung nicht an die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzeptes halten.

5.4 Besuche die immer zu ermöglichen sind:

- Rettungsdienste
- Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- Rechtlichen Betreuern und Bevollmächtigten im Rahmen ihrer Tätigkeit als rechtl. Betreuer
- Sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist, oder
- Besuche im Rahmen einer Behandlung einer Palliativversorgung.
- Externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates sowie Ehrenamtliche des Hauses
- Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Personen im Sterbeprozess

5.5 Zutritt für sonstige Personen

Sonstigen Personen ist der Zutritt unter Einhaltung der Hygieneauflagen zu gewähren, um die

Versorgung der Bewohner zu gewährleisten. Sonstige Personen haben einen negativen Schnelltest vorzuweisen.

- Handwerkern für betriebsnotwendige Reparaturen, Instandsetzungen und Lieferungen
- Friseure (gesondertes Konzept liegt vor)
- Podologen und Fußpflegern (gesondertes Konzept liegt vor) Regelungen und Schutzbestimmungen für Besuche

Grundsätzlich kann jede Bewohnerin und jeder Bewohner im Rahmen dieser und der nachfolgenden Bedingungen Besuche empfangen. Der Besucher muss dabei nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Bewohner stehen.

5.6 Besuchshäufigkeit

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkungen mehr in der Häufigkeit der Besuche oder der Anzahl der Besucher. Es müssen jedoch die allgemeinen Regeln der Kontaktbeschränkung gemäß des jeweiligen Inzidenzwertes eingehalten werden.

6 Besuchsplanungen und -beschränkungen

Die Mitarbeiter des Ev. Altenhilfezentrum haben vorrangig die Aufgabe, die Pflege und Betreuung aller Bewohner sicher zu stellen. Dazu gehören neben der grundpflegerischen und medizinischen Versorgung auch tagesstrukturierende Angebote für alle Bewohner in Form von Gruppenangeboten, Einzelbetreuung und dazu gehört auch die Begleitung zu und das Ermöglichen von Besuchen.

Bedingt durch die eng begrenzten personellen Ressourcen sind der Begleitung der Besuche und Einweisung in die Hygieneauflagen der Besucher zeitliche Grenzen gesetzt.

Unabhängig von den weiter beschriebenen Regelungen der Besuche sind daher bei akut auftretenden Ereignissen (z.B. plötzlich auftretender Krankenstand) die Besuchszeiten im Haus und am Haus den vorhandenen personellen Ressourcen anzupassen.

6.1 Besucherräumlichkeiten/ Besuchsarten

Besuche finden grundsätzlich nach Anmeldung am Haupteingang im Zimmer des/der Bewohnerin statt (sofern es sich um ein Einzelzimmer handelt) sowie im Garten und auf der Terrasse. Der Aufenthalt im offenen Wohnbereich ist nicht gestattet.

6.2 Grundsätzliche Organisation der -Besuche

Für jeden Besuch ist es nötig, bestimmte Vorgaben einzuhalten. Die Besuche müssen eingewiesen, koordiniert und evtl. begleitet werden.

Für die Mitarbeiter des Hauses gilt es, Besuchstermine der Angehörigen, der Therapeuten (Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie), des Podologen, der Fußpflege und des Friseurs mit den Betreuungsangeboten des Hauses in Einklang zu bringen und miteinander abzustimmen.

Da auch noch ungestörte Zeit für die pflegerische Versorgung vorhanden sein muss, ist es unumgänglich Besuchszeiten zu definieren.

Die Einrichtung hat folgende Zeitfenster für Besuche festgelegt:

Täglich 9:30 bis 11:45 Uhr sowie 14 bis 17:45 Uhr

Besuchstermine zu Spaziergängen und Besuche in der Sterbephase oder am Abend sind nach Absprache auch außerhalb der genannten Zeiten vereinbar.

Terminvereinbarungen für Besuche:

Terminvereinbarungen für Bewohnerbesuche sind nicht mehr erforderlich. Für Besuche zu einem gemeinsamen Spaziergang oder anderer Verabredung sind Termine gewünscht.

Terminvereinbarungen für Covid – 19 - Schnelltest

Terminvereinbarungen für Covid-19 Schnelltests sind nur noch für Personen möglich die Bewohner des Hauses besuchen wollen

Terminvergabe nur unter 05609 – 8036 – 0 oder als Anfrage per Mail an info@ahnatal-gesundbrunnen.org
Die Möglichkeiten des Testtermine sind abhängig vom zur Verfügung stehenden Personal im Haus und werden auf der Homepage veröffentlicht.

Maximalzahl der gleichzeitig erfolgenden Besuche:

Um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können, kann es zu Beschränkungen in der Anzahl der gleichzeitig im Haus statt findenden Besuche kommen.

Es sind dabei die Regeln der aktuellen Verordnung zu Berücksichtigen, welche Definieren wie viel Personen aus wie vielen Hausständen sich treffen dürfen.

6.3 Betreten der Einrichtung und Registrierung der Besucher

- Der Zutritt ins Haus ist nur mit einem negativen Schnelltestnachweis nicht älter als 24 Stunden, einen PCR Test nicht älter als 48 Stunden.
- Gemäß Verordnungen müssen sich alle Besucher registrieren.
- Es werden folgende Daten schriftlich erhoben:
Name/Vorname, Gesundheitszustand zum Zeitpunkt des Besuches, Datum und Uhrzeit des Besuches sowie Unterschrift des Besuchers über die Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben.
- Alternativ zur schriftlichen Registrierung ist auch die Registrierung per Luca –App möglich.
- Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vorgehalten und werden nach Ablauf der Frist vernichtet.
- Besuche in einem Doppelzimmer erfolgen immer nacheinander bzw. wenn möglich im Besucherraum oder im Freien.

Verhalten während des Besuches:

- Während des Besuches muss grundsätzlich eine FFP2 oder KN95 oder N95) getragen werden.
- Korrekt durchgeführte Händedesinfektion und Handhygiene beim Betreten und Verlassen der Einrichtung.
- Der Besucher muss grundsätzlich einen Abstand zu anderen Personen von 1,5m halten.
- Es muss auf ausreichend Belüftung geachtet werden.

Erfolgt der Besuch im Freiem und wird ausreichend Abstand kann auf das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verzichtet werden.

6.4 Beenden des Besuchs und Verlassen der Einrichtung

- Für Besuche im Einzelzimmer gibt es keine zeitliche Begrenzung.
- Der Besucher verlassen selbstständig das Haus
- Der **Aufenthalt im Wohnbereich ist nicht gestattet**
- Der Besucher wird angehalten sich beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren

6.5 Nachbereitung

Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften.

7 Ansprechpersonen / Covid-19-Beauftragte oder -Beauftragter

Die jeweils aktuelle und zeitnahe Informationsweitergabe erfolgt in der Einrichtung durch:

- Ein Pandemieteam des Trägers, welches die Einrichtung unterstützt und informiert über aktuelle Corona Verordnungen und Gesetze sowie Möglichkeiten und Rahmenbedingungen
- Zusammenfassen und bekanntgeben der aktuellen Informationen und Verordnungen erfolgt durch die Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung.
- Die einrichtungsinternen Maßnahmen werden innerhalb des Leitungsteam des Hauses festgelegt und besprochen.
- Die Schulung und Information der jeweiligen Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Bereichsleitungen
- Das Haus hat einen Newsletter für Mitarbeiter etabliert in dem in einfacher Sprache über die aktuellen Regelungen informiert wird. Das Newsletter wird verteilt über E-Mail und per Aushang im Haus.
- Per Aushang am Haupteingang werden die aktuellen Kennzahlen des pandemischen Geschehens bekanntgegeben.
- Allgemeine Besucherregeln werden per Whiteboard am Eingang tagesaktuell bekanntgegeben.
- Das tägliche Monitoring der Bewohner erfolgt durch die Pflegemitarbeiter und wird durch die Pflegedienstleitung und/oder deren Stellvertretung kontrolliert.
- Das Monitoring der Mitarbeiter erfolgt im Eingang und wird mit Handzeichen bestätigt.
- Schulungen und Informationsweitergaben erfolgen in Teamsitzungen und weiteren Schulungen wie den regelhaften Schulungen zum Arbeitsschutz und Infektionsschutz.

8 Epilog

Wir sind allen Besucherinnen* und Angehörigen dankbar für ihr Verständnis und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Dies ist nicht immer selbstverständlich!

Bekanntgabe und Veröffentlichung:

Das vorliegende Schutzkonzept sowie die dazugehörigen weiteren Regelungen werden mittels Hausmitteilungen, per Mail und Aushang (als FAQs) im Haus Mitarbeitern und Angehörigen bekanntgegeben. Zudem werden die jeweils aktuellen Regelungen auf der Homepage des Hauses veröffentlicht.

Die Bekanntgabe erfolgt durch die Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung sowie durch die Bereichsleitungen in den Teamsitzungen.

Ahnatal, 17.12.2021